

# Kirchlicher . Anzeiger

H 21106 B

für das Bistum Hildesheim

Nr. 3 | 06.05.2022



## INHALT:

### **Deutsche Bischofskonferenz**

Aufruf zur Katholikentagskollekte 2022 ..... 54

Aufruf der deutschen Bischöfe zur  
Pfingstaktion Renovabis 2022 ..... 54

Hinweise zur Durchführung der  
Renovabis-Aktion 2022 ..... 55

### **Der Bischof von Hildesheim**

Satzung Bernward-Hilfsfonds ..... 56

Beschluss der Regionalkommission  
Nord des deutschen Caritasverbandes  
vom 26.01.2022 ..... 59

Änderungen zur Dienstordnung für die  
kirchlichen Beamten in der Diözese  
Hildesheim ..... 60

### **Bischöfliches Generalvikariat**

Mitteilung über den Abschluss des  
interdiözesanen Rundfunkmediavertrags  
für Norddeutschland ..... 60

Haushaltsrichtlinien 2022 ..... 73

Anlage zu den Haushaltsrichtlinien 2022 ..... 76

### **Kirchliche Mitteilungen**

Veränderungen Pastorales Personal ..... 77

## Deutsche Bischofskonferenz

### Aufruf zur Katholikentagskollekte 2022

Liebe Schwestern und Brüder!

„leben teilen“ so lautet das Leitwort des 102. Deutschen Katholikentages, der vom 25. bis 29. Mai 2022 in Stuttgart stattfindet.

„leben teilen“ – Unser Leben, gerade als Christinnen und Christen, ist auf Solidarität angelegt. Das drückt das diesjährige Motto des 102. Katholikentags aus. Teilen – das können nur wir Menschen. Wohin wir auch schauen, erkennen wir, wie lebenswichtig und oft genug lebensnotwendig es sein kann, materielle Dinge oder unsere Zuwendung, unsere Zeit oder unser Wissen mit andern zu teilen. Dieses Leben-Teilen hat uns Jesus vorgemacht. Wie kein anderer hat er gezeigt, was es heißt, das Leben, die Liebe, die Fürsorge mit anderen zu teilen.

Trotz aller Krisen in Kirche und Gesellschaft wird auch dieser Katholikentag Ausdruck der Vitalität unseres kirchlichen Lebens sein: nachdenklich und fröhlich, fromm und politisch zugleich. Katholikentage sind wichtige Orte der Begegnung über die Grenzen von Pfarreien und Bistümern hinaus. Sie bieten Gelegenheit zum Austausch mit anderen gesellschaftlichen Akteuren aus Politik und Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur. Sie fördern den ökumenischen Dialog und den Austausch mit anderen Religionsgemeinschaften. Katholikentage sind eine Chance, ein Stück des eigenen Lebens mit anderen zu teilen: in Gottesdiensten, in Diskussionen und Gesprächskreisen, bei großen Versammlungen und im persönlichen Gespräch. Die Themen, die uns in unserer Kirche derzeit bewegen, kommen dabei ebenso zur Sprache wie die großen Herausforderungen, vor denen wir als Gesellschaft und als internationale Gemeinschaft stehen.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens schon eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht in Stuttgart dabei sein können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein sichtbarer Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen

und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Durch Ihr Gebet und Ihre Spende helfen Sie, dass der Katholikentag ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann.

Würzburg, den 25.04.2022

Für das Bistum Hildesheim

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ  
Bischof von Hildesheim

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 22.05.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.*

### Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

selten stand Osteuropa in unserem Land so im Mittelpunkt des Interesses wie in diesen Wochen und Monaten des Krieges in der Ukraine. Viele fühlen sich innerlich bedrängt von den Nachrichten über den russischen Überfall auf den Nachbarn, über Kämpfe und Gräueltaten. Nicht wenige sorgen sich auch um Frieden und Sicherheit in ganz Europa.

Was kann uns und was kann vor allem den vom Krieg geschundenen Menschen in dieser Lage Orientierung und Hoffnung geben? Das Motto der diesjährigen Pfingstaktion unseres Osteuropa-Hilfswerks Renovabis gibt darauf eine Antwort: „Dem glaub‘ ich gern!“ Denn auch in den schwierigsten Zeiten unseres persönlichen Lebens und im Leben der Völker verhindert der Glaube an Jesus Christus den Absturz in die Verzweiflung. Gott hält uns fest. Er gibt uns Mut und Kraft, das Richtige zu tun. Und er verheißt den Menschen eine Zukunft über den Tod hinaus. In diesem Geist dürfen wir Pfingsten feiern und uns zugleich den schwierigen Aufgaben unserer Zeit stellen.



Seit vielen Jahren unterstützt Renovabis eine große Zahl von pastoralen und sozialen Projekten in der Ukraine. Diese Arbeit ist heute wichtiger denn je! Nothilfe und die Begleitung von Flüchtlingen sind das Gebot der Stunde. Aber in der Ukraine und in ganz Osteuropa muss es der Kirche auch darum gehen, die Botschaft der Hoffnung zu verkünden und den Menschen angesichts aller Dunkelheiten das Licht zu zeigen, das nur der Glaube uns sehen lässt.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Menschen im Osten Europas durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Würzburg, den 25.04.2022

Für das Bistum Hildesheim

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ  
Bischof von Hildesheim

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 29.05.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 05.06.2022, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.*

### **Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2022**

„Dem glaub‘ ich gern!“ – so lautet das Leitwort der Renovabis-Jahresaktion 2022. Es setzt den Fokus auf die Weitergabe des Glaubens in der heutigen Zeit. Jetzt, im Frühjahr 2022, herrscht Krieg mitten in Europa und das fordert uns dazu heraus, darüber nachzudenken, wie eng wir tatsächlich in Ost und West miteinander verbunden sind: durch den christlichen Glauben, durch das Gebet, durch das Mit-Leiden und durch gelebte Nächstenliebe. Gerade jetzt brauchen die Menschen in der Ukraine und

auf der Flucht in den Nachbarländern unsere Solidarität. Renovabis hilft hier mit langjährigen Partnern vor Ort zuverlässig und schnell.

Dabei verliert Renovabis bei aller Sorge um die Ukraine die weiteren Partnerländer in Mittel-, Ost- und Südosteuropa nicht aus dem Blick und fördert auch dort weiter soziale und pastorale Projekte sowie Projekte im Bildungsbereich. Noch immer wird diese Arbeit von den sozialen und finanziellen Auswirkungen der Pandemie geprägt. Die Kollekte ist eine wichtige Säule zur Finanzierung dieser Projekte. Daher bittet Renovabis alle Katholikinnen und Katholiken an Pfingsten um einen solidarischen Beitrag für die Menschen im Osten Europas.

### **Eröffnung der Pfingstaktion**

Mit der bundesweiten Eröffnung der Pfingstaktion ist Renovabis 2022 im Bistum Fulda zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst findet am Sonntag, dem 22. Mai 2022, mit Bischof Dr. Michael Gerber um 10 Uhr im Dom in Fulda statt. Er wird über domradio.de und Bibel-TV live übertragen. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite: [www.renovabis.de/pfingstaktion](http://www.renovabis.de/pfingstaktion)

### **Ablauf der Renovabis-Pfingstaktion 2022**

Ab Montag, 9. Mai 2022, können die Renovabis-Plakate in der Gemeinde aufgehängt werden und die kombinierten Spendentüten/Infoblätter an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden. Bitte ergänzen Sie die Renovabis-Plakate mit einem zusätzlichen Bildelement (Text „BETEN UND HELFEN“ auf einer ukrainischen Fahne), welches Ihnen zur Verfügung gestellt wird und eine Verbindung zwischen dem Leitwort und dem Ukrainekrieg schafft. Bitte kleben Sie es an der Stange des Verkehrsschild-Piktogramms auf. Das jeweils zur Plakatgröße passende Element können Sie auch herunterladen. [www.renovabis.de/material/material-herunterladen](http://www.renovabis.de/material/material-herunterladen)

### **Renovabis-Pfingstnovene**

Die Pfingstnovene 2022 mit dem Titel „Gottes Geist schenkt Einheit“ wurde von Pero Sudar (emeritierter Weihbischof in Sarajevo) verfasst. Mit ihren elf Novenen-Andachten und den Ausschnitten aus dem Richter-Fenster im Kölner Dom hilft sie bei der spirituellen Vorbereitung auf das Pfingstfest. Renovabis-Erzbischof Dr. Heiner Koch empfiehlt sie Pfarreien, Familienkreisen,

Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke in den Osten Europas. Sie eignet sich aber genauso für das individuelle Gebet. Die Novene können Sie auch digital herunterladen, zusätzlich in kroatischer und englischer Sprache. [www.renovabis.de/pfingstnovene](http://www.renovabis.de/pfingstnovene)

### **Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 28./29. Mai 2022**

Am Wochenende vor Pfingsten soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten – auch in den Vorabendmessen – verlesen werden. Auch in der Predigt ist ein Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis hilfreich. Predigthilfen und Fürbitten-Vorschläge finden Sie online unter [www.renovabis.de/gottesdienst](http://www.renovabis.de/gottesdienst) Bitte verteilen Sie die Spendentüten und Infoblätter mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

### **Renovabis-Kollekte am Pfingstwochenende, 4./5. Juni 2022**

Am Pfingstsonntag, dem 5. Juni 2022, sowie in den Vorabendmessen am 4. Juni 2022, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Allgemein wird gebeten, verstärkt auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten oder besonders gekennzeichneten Umschlägen hinzuweisen. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats mit dem Vermerk „Renovabis 2022“ erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Sie können individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen auch direkt an Renovabis spenden. Das geht per: [www.renovabis.de/pfingstspende](http://www.renovabis.de/pfingstspende) oder: Renovabis e.V., Bank für Kirche und Caritas eG, DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC

### **Weitere Informationen:**

Die Gemeinden erhalten im April ein Materialpaket mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien

gibt die Webseite [www.renovabis.de/material](http://www.renovabis.de/material). Alle Aktionsmaterialien liegen auch dort online zum Herunterladen bereit. Über alle Veranstaltungstermine informiert auch die Webseite: [www.renovabis.de/pfingstaktion](http://www.renovabis.de/pfingstaktion).

## **Der Bischof von Hildesheim**

### **Satzung Bernward-Hilfsfonds**

#### **Freiwilliger Gehaltsverzicht für Menschen in Not**

Der Einsatz für die Notleidenden war für Bischof Bernward, dessen Bischofsweihe vor 1000 Jahren und dessen Heiligsprechung vor 800 Jahren das Bistum 1993 begangen hat, kennzeichnend. Er sorgte täglich „für hundert und mehr Arme“ und tritt für ihre Rechte.

Bischof Bernward war es selbstverständlich, vorrangig für die Armen da zu sein, mit ihnen zu teilen und von ihnen her zu denken. Zum Ende des Bernwardjahres war es daher der Priesterschaft im Bistum Hildesheim ein Anliegen, ein Zeichen für die Bereitschaft zum Teilen zu setzen.

„Viele Menschen in unserem Land müssen sich Sorgen um ihre Zukunft machen. Die Zahl der Arbeitslosen und der Sozialhilfeempfänger steigt, immer mehr Menschen sind obdach- und wohnsitzlos, Alleinerziehende und Familien mit mehreren Kindern geraten in Bedrängnis“ besagte eine Studie des Caritasverbandes schon bei Gründung des Fonds.

„Zugleich lebt eine Mehrheit der Bevölkerung unseres Landes im Wohlstand. Wir - die Priester - gehören zu dieser privilegierten Mehrheit, die ein sicheres Einkommen hat und mit einem jährlichen Einkommenszuwachs rechnen kann.“<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Auszug aus der Vorlage „Freiwilliger Gehaltsverzicht zugunsten sozial Schwacher“ für die Sitzung des Priesterrats am 26.10.1993





Die Priesterschaft in der Diözese Hildesheim und der Bischof haben am 18.11.1993 mit dieser Zielsetzung den Bernward-Hilfsfonds eingerichtet, dem nachstehende Satzung gegeben wird.

### § 1 Rechtsform, Sitz

Der Bernward-Hilfsfonds ist ein Sondervermögen des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e.V. und steht unter dessen Verwaltung. Der Fonds hat seinen Sitz in Hildesheim.

### § 2 Zweck

Zweck des Fonds ist es, in Notlagen geratenen Menschen schnell und unbürokratisch Hilfe zu leisten, soweit keine Ansprüche auf öffentliche Mittel bestehen oder diese nicht rechtzeitig realisiert werden können und pfarrgemeindliche oder caritative Mittel vor Ort weder vorhanden noch ausreichend sind.

Vorbeugende Maßnahmen der Einzelfallhilfe sollen dabei besondere Berücksichtigung finden.

Art und Höhe der Hilfen richten sich insbesondere nach dem Grade der Bedürftigkeit im Einzelfall und der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel.

Ein Rechtsanspruch auf Hilfe durch den Fonds besteht nicht.

### § 3 Mildtätigkeit

Der Fonds dient ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken im Sinne des § 53 der Abgabenordnung. Der Fonds ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fonds dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fonds fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Fondsvermögen

Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch

- a. freiwilligen Gehaltsverzicht oder Spenden von
  - Priestern,
  - Mitarbeiter/innen von Kirche und Caritas und
  - anderen Wohltäter/innen,
- b. Vermächtnisse und Erbschaften,
- c. Fremdeinlagen, die zeitlich begrenzt oder jederzeit vom Geldgeber kündbar sind. Die Einlagen werden nicht verzinst. Die mit diesem Kapital erwirtschafteten Zinsen sind Erträge des Fonds.

Die Erträge sollen nach Möglichkeit zinsbringend angelegt werden.

### § 5 Beirat

Zum Zweck der Fondsverwaltung wird ein Beirat gebildet. Dieser ist zuständig für

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
- die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
- die Anlage des Fondsvermögens
- die Beschlussfassung über Vergaberichtlinien, die Vergabe von zweckgebundenen Beihilfen, Überbrückungskrediten und die Übernahme von Bürgschaften. Dazu bildet er einen Vergabeausschuss, dem der/die Diözesan-Caritasdirektor/in oder ein/e von diesem/r bevollmächtigte/r Mitarbeiter/in und zwei aus der Mitte des Beirats zu wählende Personen angehören.

Der Beirat besteht aus

- dem/r Diözesan-Caritasdirektor/in als Vorsitzendem/r
- drei Priestern, die auf Vorschlag des Priesterrats,
- drei kirchlichen Mitarbeiter/innen und/oder Caritas-Mitarbeiter/innen, die auf Vorschlag der Diözesan-Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen und
- drei anderen Wohltäter/innen, die auf Vorschlag des/der Diözesan-Caritasdirektors/in vom Bischof auf die Dauer von vier Jahren zu berufen sind.

Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der/die Vorsitzende beruft den Beirat mindestens einmal jährlich ein. Sitzungen können auch ohne Anwesenheit der Beiratsmitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation abgehalten werden. Der Beirat ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse in Präsenz oder auf elektronischem Weg mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung liegt beim Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.

Ihm obliegt die laufende Verwaltung des Fonds.

## § 7 Antragstellung

Antragsberechtigt sind Priester, Diakone, kirchliche Mitarbeiter/innen und Caritas-Mitarbeiter/innen in der Diözese Hildesheim für die ihnen anvertrauten oder von ihnen betreuten Personen im Sinne des Fondszweckes.

Anträge sind grundsätzlich durch den örtlich zuständigen Caritasverband im Sinne des Fondszweckes zu prüfen und mit einer Stellungnahme versehen an den Bernward-Hilfsfonds weiterzuleiten. Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt über die örtlich zuständigen Caritasverbände.

## § 8 Haushaltsjahr und Prüfung

Haushaltsjahr des Fonds ist das Kalenderjahr. Bis zum 30. April jeden Jahres ist die Jahresrechnung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) für das abgelaufene Jahr aufzustellen und ein Jahresbericht sowie für das laufende Jahr ein Haushaltsplan vorzulegen. Der Fonds ist jährlich von der Innenrevision des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e.V. oder einem/r Steuerberater/in zu prüfen.

## § 9 Satzungsänderung, Aufhebung

Eine Änderung dieser Satzung und die Aufhebung des Fonds können nur durch einstimmigen Beschluss des Beirates und mit Zustimmung des Diözesanbischofs erfolgen.

Bei Auflösung des Fonds oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V., der es unmittelbar für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Hildesheim, den 01.04.2022

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ  
Bischof von Hildesheim



**Beschluss  
der Regionalkommission Nord  
am 26. Januar 2022**

Die Regionalkommission Nord beschließt:

I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes zur Corona-Sonderzahlung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2021 zur Corona-Sonderzahlung, Änderung in Anlage 21a zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass der dort beschlossene mittlere Wert zur Höhe der Corona-Sonderzahlung als Wert der Corona-Sonderzahlung für den Bereich der Regionalkommission Nord festgesetzt wird.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 26. Januar 2022 in Kraft.

Freiburg, 26. Januar 2022

Kerstin Bettels  
Vorsitzende der Regionalkommission Nord

Vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord des Deutschen Caritasverbandes vom 26.01.2022 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 15.04.2022

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ  
Bischof von Hildesheim

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet eine Corona-Sonderzahlung für den Bereich der Regionalkommission Nord.

Mit diesen Änderungen wird der Beschluss der Bundeskommission vom 16. Dezember 2021 umgesetzt. Darin wird die für den öffentlichen Dienst der Länder beschlossenen Einmalzahlung in der Anwendung auf die Anlage 21 zu den AVR klargestellt und auf die Anlage 21a zu den AVR übertragen. Damit werden alle Lehrkräfte im Bereich der AVR (gleich ob in Anlage 21 oder 21a) gleichbehandelt.

Für den Geltungsbereich der Anlage 21 zu den AVR bedarf es keines Umsetzungsbeschlusses der Regionalkommission, da es sich hier um einen dynamischen Verweis auf die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen handelt.

In Vollzeit beschäftigte Lehrkräfte, die

- in Anlage 21 zu den AVR eingruppiert sind, erhalten eine Corona-Sonderzahlung nach den für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen,
- in Anlage 21a zu den AVR eingruppiert sind, erhalten spätestens im März 2022 eine Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro, sofern sie an einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge hatten und ihr Dienstverhältnis am 29. November bestanden hat. Die üblichen Ausnahmen, wie z.B. der Bezug von Krankengeld oder Mutterschaftsgeld sind dem gleichgestellt. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Corona-Sonderzahlung entsprechend ihres Beschäftigungsumfangs anteilig. Bereits freiwillig geleistete Corona-Einmalzahlungen können mit der hier geregelten Corona-Sonderzahlung verrechnet werden.

## **Änderungen zur Dienstordnung für die kirchlichen Beamten in der Diözese Hildesheim**

### **Artikel 1**

§ 4 der Dienstordnung für die kirchlichen Beamten im Bistum Hildesheim vom 15.09.2015 erhält folgende Absätze 2 und 3:

§ 4 Abs. 2

1. Der Familienzuschlag wird aus öffentlichen Mitteln einschließlich der kirchlichen Mittel dem Grunde nach insgesamt nur einmal an alle Berechtigten voll gewährt.
2. Steht neben dem Kirchenbeamten eine andere Person als Beamter, Richter, Soldat oder Beschäftigter im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst oder ist diese auf Grund einer Tätigkeit im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und steht ihr dadurch ein ehebezogener Teil des Familienzuschlags und/oder eine entgelt- oder besoldungsrelevante Kinderkomponente (insbesondere Besitzstandszulagen gemäß § 11 TVÜ-Länder, § 11 TVÜ-Bund, § 11 TVÜ Kommunen oder Familienzuschlag nach beamtenrechtlichen Vorschriften) zu, sind diese auf den gem. § 35 NBesG zu gewährenden Familienzuschlag anzurechnen.
3. Es ist jedoch sicherzustellen, dass der Kirchenbeamte und die andere Person den Familienzuschlag und die Kinderkomponenten mindestens in der Höhe erhalten, die sich ergeben würde, wenn beide im kirchlichen Dienst beschäftigt wären.

§ 4 Abs. 3

1. Empfängerinnen und Empfänger von Bezügen nach dieser Ordnung haben der zuständigen Stelle jede Änderung der Verhältnisse, die die Gewährung des Familienzuschlags beeinflussen kann, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Der Familienzuschlag steht insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

### **Artikel 2**

Diese Änderungen treten mit Wirkung zum 01.05.2022 in Kraft.

Hildesheim, den 04.04.2022

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ  
Bischof von Hildesheim

## **Bischöfliches Generalvikariat**

### **Mitteilung über den Abschluss des interdiözesanen Rundfunkmedienvetrags für Norddeutschland**

Hiermit wird mitgeteilt, dass das Erzbistum Hamburg, das Bistum Osnabrück und das Bistum Hildesheim am 23. Dezember 2021 untenstehenden interdiözesanen Rundfunkmedienvetrags Norddeutschland geschlossen haben:

#### **I. Interdiözesaner Rundfunkmedienvetrags Norddeutschland (IRN-Vertrag) zwischen**

**dem Erzbistum Hamburg,**  
vertreten durch den Generalvikar, Herrn Domkapitular Ansgar Thim,  
Am Mariendom 4, 20099 Hamburg  
und  
**dem Bistum Osnabrück,**  
vertreten durch den Generalvikar, Herrn Domkapitular Ulrich Beckwermert,  
Hasestraße 40a, 49074 Osnabrück





und  
**dem Bistum Hildesheim,**  
vertreten durch den Generalvikar, Herrn Domkapitular  
Martin Wilk,  
Domhof 18-21, 31134 Hildesheim

- *Gemeinsam werden die vorstehenden (Erz-)Bistümer  
als „Vertragschließende“, ein einzelnes Bistum als  
„Vertragspartei“ bezeichnet.*

## **Inhaltsübersicht**

### **Präambel**

#### **Erster Teil. Grundlagen des Vertrages**

- 1.1 Kodikarische Grundlagen; kirchlicher Verkündigungsdienst
- 1.2. Verfassungsrechtliche Grundlagen
- 1.3. Staatskirchenvertragliche Grundlagen; Gemeinsame Aufgabe
- 1.4. Anlagen

#### **Zweiter Teil. Katholisches Rundfunkreferat Hamburg**

- 2.1. Neuordnung; Grundsätze katholischer Rundfunkmedienarbeit
  - 2.1.1. Katholisches Rundfunkreferat Hamburg
  - 2.1.2. Tragende Grundsätze katholischer Rundfunkmedienarbeit
- 2.2. Evaluation; Vertragsanpassung

#### **Dritter Teil. Finanzorganisation für das Katholische Rundfunkreferat Hamburg**

- 3.1. Finanzorganisation
  - 3.1.1. Haushalt (Etat)
  - 3.1.2. Quotale Kostenaufteilung
  - 3.1.3. Finanz- und Rechnungswesen
- 3.2. Erstmaliger Etat
- 3.3. Finanzordnung

#### **Vierter Teil. Personalorganisation für das Katholische Rundfunkreferat Hamburg**

- 4.1. Rundfunkbeauftragte/r; allgemeine Dienstaufsicht
- 4.2. Weitere Mitarbeitende

#### **Fünfter Teil. Katholisches Rundfunkreferat Hamburg**

- 5.1. Aufgaben des Katholischen Rundfunkreferats
- 5.2. Leitung
- 5.3. Geschäftsführende Funktionen; Vollmacht
- 5.4. Aufgaben und Pflichten der Redaktionsleitung
- 5.5. Redaktion
  - 5.5.1. Betreiben einer Redaktion
  - 5.5.2. Redaktionsmitglieder
  - 5.5.3. Grundordnung
  - 5.5.4. Redakteure und Redakteurinnen
  - 5.5.5. Redaktionsstatut
  - 5.5.6. Teilnahme an Redaktionssitzungen

#### **Sechster Teil. Innere Organisation der katholischen Rundfunkmedienarbeit Norddeutschland**

- 6.1. Diözesanbeauftragte für den Rundfunk
  - 6.1.1. Beauftragung
  - 6.1.2. Aufgaben
- 6.2. Interdiözesaner Rundfunk-Aufsichtsrat
  - 6.2.1. Zusammensetzung; Vorsitz
  - 6.2.2. Aufgaben
  - 6.2.3. Zustimmung durch den interdiözesanen Rundfunk-Aufsichtsrat

#### **Siebenter Teil. Durchführung des Vertrages; Vertragsstörungen**

- 7.1. Meinungsverschiedenheiten
- 7.2. Rechtliche Streitigkeiten, Schiedsklausel
- 7.3. Sonstige Störungen

#### **Achter Teil. Beginn, Dauer; Kündigung; Auseinandersetzung**

- 8.1. Vertragsbeginn, Vertragsdauer
- 8.2. Kündigung
- 8.3. Auseinandersetzungsvertrag

#### **Neunter Teil. Sonstige Regelungen**

- 9.1. Archivwesen
- 9.2. Datenschutz
- 9.3. Rechtsaufsicht

#### **Zehnter Teil. Kooperation**

#### **Elfter Teil. Schlussbestimmungen.**

- 11.1. Geltendes Recht
- 11.2. Salvatorische Klausel
- 11.3. Inkrafttreten
- 11.4. Veröffentlichung

## Präambel

In seiner Botschaft am 30. Juni 2020 an die Teilnehmer der Konferenz des Katholischen Presseverbandes sagte Papst Franziskus:

*„Wir brauchen Medien, die in der Lage sind, Brücken zu bauen, das Leben zu verteidigen und Mauern – sichtbare und unsichtbare – niederzureißen, die einen aufrichtigen Dialog und wahrhafte Kommunikation zwischen Einzelnen und Gemeinschaften verhindern.“*

*Wir brauchen Medien, die Menschen, besonders jungen Menschen, helfen können, Gutes vom Bösen zu unterscheiden, ein gesundes Urteilsvermögen zu entwickeln auf der Grundlage einer klaren und unvoreingenommenen Darlegung der Tatsachen, und die Bedeutung des Einsatzes für Gerechtigkeit, sozialen Frieden und Achtung unseres gemeinsamen Hauses zu verstehen.*

*Wir brauchen überzeugte Männer und Frauen, die die Kommunikation vor all dem schützen, was sie verzerren oder anderen Zwecken beugen würde.*

*Ich bitte Euch daher, vereint und ein Zeichen der Einheit untereinander zu sein.“<sup>1</sup>*

Hörfunk und Fernsehen haben der menschlichen Gesellschaft neue Möglichkeiten der Kommunikation gegeben.<sup>2</sup> Religiöse Sendungen, die alle Möglichkeiten des Hörfunks und Fernsehens ausschöpfen, schaffen neue Verbindungen zwischen den Gläubigen und bereichern ihr religiöses Leben. Sie vermögen viel für ihre Glaubensbildung und helfen ihnen, ihre Rolle in Kirche und Welt aktiv auszufüllen.<sup>3</sup> Zum religiösen Programm gehört auch die Übertragung der hl. Messe und anderer

kirchlicher Feiern.<sup>4</sup> Religiöse Sendungen wie Berichte, Kommentare, Nachrichten und Diskussionen in Hörfunk und Fernsehen sind wertvoll für die Bildung und den Dialog.<sup>5</sup>

Der NDR-Staatsvertrag vom 17./18. Dezember 1991, zuletzt geändert mit dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) vom 1./2. Mai 2005, in Kraft getreten am 1. August 2005, enthält in § 15 Regelungen zur Einräumung angemessener Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen auf Wunsch der Kirchen, insbesondere für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen, auch solcher über Fragen ihrer öffentlichen Verantwortung.

Die kirchliche Verkündigung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf Sendeplätzen wird in der Kirchenprovinz (Metropolie) Hamburg in gemeinsamer Verantwortung der Vertragschließenden durch ein von ihnen getragenes Katholisches Rundfunkreferat Hamburg beim Norddeutschen Rundfunk (nachfolgend bezeichnet als „Katholisches Rundfunkreferat Hamburg“) realisiert.

Um Bestand und Entwicklung des Katholischen Rundfunkreferats Hamburg zu gewährleisten und innerhalb der Kirchenprovinz Hamburg kirchliche Rundfunkarbeit sicher zu stellen sowie dauerhaft zu gestalten, haben sich die beteiligten (Erz-)Bistümer für eine umfassende Reorganisation ihrer gemeinsamen Rundfunkmedienarbeit entschieden. Deren Finanzierung sowie das Personal, die Aufgaben der Redaktion und die kirchliche Aufsicht sollen neu geordnet werden.

Einig, die Botschaft von Papst Franziskus wirksam werden zu lassen, schließen die (Erz-) Bistümer Hamburg, Osnabrück und Hildesheim diesen Interdiözesanen Rundfunkmedienvvertrag Norddeutschland.

1 [https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/pont-messages/2020/documents/papa-francesco\\_20200630\\_messaggio-catholic-press-association.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/pont-messages/2020/documents/papa-francesco_20200630_messaggio-catholic-press-association.html) v. 05.07.2021

2 Pastoralinstruktion „Communio et Progressio – Über die Instrumente der Sozialen Kommunikation“, veröffentlicht im Auftrag des II. Vatikanischen Ökumenischen Konzils, am 23. Mai 1971, Rz. 148

3 Wie Fußnote 2, Rz. 149

4 Wie Fußnote 2, Rz. 151

5 Wie Fußnote 2, Rz. 153



## Erster Teil. Grundlagen des Vertrages

### 1.1 Kodikarische Grundlagen; kirchlicher Verkündigungsdienst

Gemäß can. 772 § 2 Codex Iuris Canonici (CIC) sind hinsichtlich der Verbreitung der christlichen Lehre in Hörfunk und Fernsehen die Vorschriften der Bischofskonferenz zu beachten. Gemäß Ziffer 1 der Partikularnorm Nr. 8 der Deutschen Bischofskonferenz vom 5. Oktober 1995 - „Verkündigung in Hörfunk und Fernsehen (Verbreitung der christlichen Lehre in Hörfunk und Fernsehen)“ - ist die authentische Verbreitung der christlichen Lehre in Hörfunk und Fernsehen vom kirchlichen Lehramt, wahrgenommen durch den zuständigen Diözesanbischof, autorisiert und geschieht durch die Übertragung von liturgischen Handlungen, Wortverkündigung und Darlegung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre sowie durch die Darstellung des lebendigen Glaubensvollzugs. Die an der Lehrverkündigung Mitwirkenden müssen gemäß dieser Regelung der vorstehenden Partikularnorm über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen und eine entsprechende kirchenamtliche Beauftragung besitzen. Katholische Rundfunkmedienarbeit ist unmittelbarer Verkündigungsdienst der Kirche nach dem III. Buch des Codex Iuris Canonici (CIC).

### 1.2. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Das Grundgesetz gewährleistet die Pressefreiheit.<sup>6</sup> Auf ihr beruhen auch Drittsenderechte zugunsten der Kirchen. Dadurch erfährt das Grundrecht der Religionsfreiheit<sup>7</sup> Gestalt und Schutz. Den Kirchen steht von Verfassung wegen das Recht zur öffentlichen Bezeugung der christlichen Botschaft zu. Verkündigungssendungen sind daher nicht verengt auf Gottesdienste, Andachten oder Morgenfeiern. Das Drittsenderecht umfasst auch Beiträge

<sup>6</sup> Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz (GG): Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.

<sup>7</sup> Vgl. Artikel 4 Grundgesetz (GG): (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

zur theologischen Lehre, zum kirchlichen Leben und zu Fragen der öffentlichen Verantwortung der Kirchen. Das kirchliche Rundfunksenderecht erfasst auch die privaten Rundfunkveranstalter.

### 1.3. Staatskirchenvertragliche Grundlagen; gemeinsame Aufgabe

Gemäß Artikel 3 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 1. Jg., Nr. 1, Art. 1, S. 1 ff., v. 27. Januar 1995) wurde eine neue Kirchenprovinz Hamburg gebildet, der das Erzbistum Hamburg sowie die Bistümer Osnabrück und Hildesheim angehören. Die vertragschließenden (Erz-)Bistümer sind kirchenverfassungsrechtlich benachbarte Teilkirchen gemäß can. 431 § 1 Codex Iuris Canonici. Die interdiözesane Rundfunkmedienarbeit beim Norddeutschen Rundfunk stellt eine einheitliche und gemeinsame kirchliche Verkündigungsaufgabe (in) der Kirchenprovinz Hamburg dar. Die interdiözesane Rundfunkmedienarbeit der Vertragschließenden beim Norddeutschen Rundfunk wird als Wesensausdruck des kirchlichen Verkündigungsdienstes von gemeinsamen spezifischen öffentlichen und kirchlichen Interessen geprägt. In Ansehung dieser interdiözesanen Rundfunkmedienarbeit beim Norddeutschen Rundfunk bilden die Vertragschließenden keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Die Leistungen im Rahmen dieser kirchlichen Rundfunkmedienarbeit erbringen die Vertragschließenden im Verhältnis zueinander nicht wechselseitig oder anteilig, sondern gemeinsam innerhalb der Kirchenprovinz Hamburg als einer staatskirchenvertraglich errichteten eigenen kirchlichen Rechtsperson. Das Katholische Rundfunkreferat Hamburg verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke.

### 1.4. Anlagen

Die in diesem Vertrag ausgewiesenen Anlagen sind Vertragsbestandteil.

## **Zweiter Teil.**

### **Katholisches Rundfunkreferat Hamburg**

#### **2.1. Neuordnung; Grundsätze katholischer Rundfunkmedienarbeit**

##### **2.1.1. Katholisches Rundfunkreferat Hamburg**

Die Vertragschließenden nehmen ihre kirchliche Aufgabe durch das gemeinsame Katholische Rundfunkreferat Hamburg nach Maßgabe dieses Vertrages und des geltenden Rechts wahr. Das Katholische Rundfunkreferat Hamburg ist eine gemeinsame Organisation der Vertragschließenden mit Sitz am Hauptsitz des NDR in Hamburg.

##### **2.1.2. Tragende Grundsätze katholischer Rundfunkmedienarbeit**

Die Vertragschließenden verständigen sich auf folgende tragende Grundsätze katholischer Rundfunkmedienarbeit, die sie ihrer gemeinsamen Aufgabenerfüllung hiermit zugrunde legen:

Die katholische Rundfunkmedienarbeit trägt unter Ausschöpfung der Trimedialität<sup>8</sup> zur Verbreitung und Vertiefung des katholischen Glaubens und der christlichen Werte bei. Sie gestaltet Verkündigungssendungen, die im öffentlich-rechtlichen Programm ausgestrahlt werden, und füllt auf diese Weise Programmformate. Zugleich wirkt sie bei der innovativen Weiterentwicklung von Programmen und künftigen Entwicklungen zugewandt mit.

Als Stimme im Verkündigungsdienst der Kirche weiß sie um die gezielte Ansprache von Menschen, die nur beiläufig und zufällig mit den kirchlichen Inhalten in Kontakt kommen. Sie hat dabei stets vor Augen: „Gebt Zeugnis von der Hoffnung, die Euch erfüllt.“<sup>9</sup>

<sup>8</sup> Trimedialität bezeichnet die redaktions-, medien- und standortübergreifende Kooperation und Vernetzung, also die enge redaktionelle und technische Zusammenarbeit zwischen Radio, Fernsehen und Online (vgl. [https://www.ndr.de/der\\_ndr/zahlen\\_und\\_daten/Was-bedeutet-Trimedialitaet,ndr6143.html](https://www.ndr.de/der_ndr/zahlen_und_daten/Was-bedeutet-Trimedialitaet,ndr6143.html) v. 05.07.2021)

<sup>9</sup> 1 Petr. 3,15

Katholische Rundfunkmedienarbeit deutet in der Gestaltung des Programms die Vielfalt des Alltags im Licht des Evangeliums und der kirchlichen Lehre, getragen in dem Bewusstsein, dass „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, (...) auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi“<sup>10</sup> sind.

Katholische Rundfunkmedienarbeit setzt gezielt finanzielle Mittel zur Förderung von katholisch geprägten Hörfunk- und Fernsehproduktionen durch Auswahl, Schulung und Begleitung von Autoren und Autorinnen ein.

#### **2.2. Evaluation; Vertragsanpassung**

Die Vertragschließenden unterziehen nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen ihre interdiözesane Rundfunkmedienarbeit beim Norddeutschen Rundfunk einer rechtzeitigen Evaluation vor Ablauf von drei Jahren nach Vertragsbeginn. Dies gilt besonders für die Regelungen der Teile 5 und 6 dieses Vertrages. Gebotene Änderungen und Novellierungen werden sie in Gemeinsamkeit bewirken. Dessen unbeschadet werden die Vertragschließenden im Lichte künftiger Rundfunkstaatsverträge, welche die interdiözesane Rundfunkmedienarbeit sowie die Arbeit des Katholischen Rundfunkreferats Hamburg betreffen, diesen Vertrag bei Bedarf anpassen. In den vorstehenden Fällen liegt die organisatorische Federführung geschäftsführend beim Erzbistum Hamburg.

## **Dritter Teil.**

### **Finanzorganisation für das Katholische Rundfunkreferat Hamburg**

#### **3.1. Finanzorganisation**

Die Vertragschließenden ordnen hiermit die Grundlagen der Finanzierung des Katholischen Rundfunkreferats Hamburg ebenfalls neu (Finanzorganisation).

<sup>10</sup> Gaudium et Spes 1





### **3.1.1. Haushalt (Etat)**

Der Haushalt soll in einzelne Budgetpositionen der Titel Einnahmen und Erlöse sowie Sach- und Personalkosten einschließlich eines Stellenplans gegliedert werden. Dazu verständigen sich die Vertragschließenden über den Detailierungsgrad im Einzelnen. Der Entwurf des jährlichen Wirtschaftsplans wird bis zum 30. September eines jeden Kalenderjahres dem interdiözesanen Rundfunk-Aufsichtsrat (vgl. Ziffer 6.2.) zur Entscheidung durch den Rundfunkbeauftragten oder die Rundfunkbeauftragte der Kirchenprovinz Hamburg beim Norddeutschen Rundfunk (vgl. Ziffer 4.1.) im Verhältnis der Vertragschließenden zueinander vorgelegt, dass die anteiligen Kosten in die jeweiligen diözesanen Wirtschaftspläne der Vertragschließenden Eingang finden können. Entsprechendes gilt für die Jahresrechnung.

### **3.1.2. Quotale Kostenaufteilung**

Die Vertragschließenden tragen die Kosten, welche durch die Durchführung dieses Vertrages entstehen, zu gleichen Anteilen. Diese Quotelung ist im Rahmen des Haushalts des Katholischen Rundfunkreferats Hamburg kenntlich zu machen.

### **3.1.3. Finanz- und Rechnungswesen**

Das Finanz- und Rechnungswesen im Übrigen für das Katholischen Rundfunkreferats Hamburg erfolgt durch das Erzbistum Hamburg, es sei denn, die Vertragschließenden treffen abweichende Regelungen.

### **3.2. Erstmaliger Etat**

Die Vertragschließenden verständigen sich nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen unter Einschluss eines Stellenplans hiermit auf den als

#### Anlage 1

beigefügten, ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Vertrages geltenden erstmaligen Etat (Haushalt) des Katholischen Rundfunkreferats Hamburg.

### **3.3. Finanzordnung**

Eine Finanzordnung zu erlassen, bleibt einer gesonderten Regelung durch die Vertragschließenden vorbehalten.

## **Vierter Teil.**

### **Personalorganisation für das Katholische Rundfunkreferats Hamburg**

Die Vertragschließenden ordnen hiermit auch die Grundlagen der Personalordnung des Katholischen Rundfunkreferats Hamburg neu (Personalorganisation).

#### **4.1. Rundfunkbeauftragte/r; allgemeine Dienstaufsicht**

Den Rundfunkbeauftragten oder die Rundfunkbeauftragte der Kirchenprovinz Hamburg beim Norddeutschen Rundfunk beauftragen die Vertragschließenden gemeinsam. Diese Bestellung erfolgt auf fünf Jahre; Wiederbestellung ist möglich. Das Anstellungsverhältnis besteht mit dem Erzbistum Hamburg. Der Beauftragte oder die Beauftragte führt die Bezeichnung „Rundfunkbeauftragter / Rundfunkbeauftragte der Kirchenprovinz Hamburg beim Norddeutschen Rundfunk“. Dieser oder diese ist Mitarbeiter oder Mitarbeiterin des Katholischen Rundfunkreferats Hamburg. Die allgemeine Dienstaufsicht über den Rundfunkbeauftragten oder die Rundfunkbeauftragte der Kirchenprovinz Hamburg im Sinne der laufenden Personalverwaltung übt der Erzbischöfliche Generalvikar des Erzbistums Hamburg stellvertretend für die Vertragschließenden aus.

#### **4.2. Weitere Mitarbeitende**

Arbeitsverhältnisse mit weiteren Mitarbeitenden bedürfen eines Arbeitsvertrages mit dem Erzbistum Hamburg. Soweit Mitarbeitende der Bernward Mediengesellschaft mbH (Hildesheim) beabsichtigen, eine Tätigkeit als Kirchenredakteur/-in beim Katholischen Rundfunkreferat Hamburg aufzunehmen, setzt dieses voraus, dass für diese Zeit eines Arbeitsverhältnisses nach Satz 1 ihr jeweiliges Anstellungsverhältnis mit der Bernward Mediengesellschaft mbH ruht. Sollte das Bistum Hildesheim als Gesellschafter der Bernward Mediengesellschaft mbH (Hildesheim) oder im Falle einer Aufnahme weiterer Gesellschafter oder einer Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an dieser Gesellschaft oder dieser Gesellschaft selbst während der Dauer ruhender Arbeitsverhältnisse oder eines Arbeitsverhältnisses mit Mitarbeitenden nach Satz 2 Änderungen beim bisherigen Anstellungsträger vorzunehmen beabsichtigen, erklärt hiermit das Bistum Hildesheim vorsorglich, dass es

rechtzeitig und die Rechte der Mitarbeitenden, deren Arbeitsverhältnis nach Satz 2 ruht, für den Fall der Beendigung einer Ruhensvereinbarung nach Satz 2 und eines Arbeitsvertrages nach Satz 1 solcher Mitarbeitenden während hinreichend rechtliche Sorge für das Wiederaufleben aller anstellungsvertraglichen Rechte und Pflichten solcher Mitarbeitenden tragen wird; das Bistum Hildesheim hält gleichzeitig die anderen Vertragschließenden von jedweden Ansprüchen vollumfänglich frei.

### **Fünfter Teil.**

#### **Katholisches Rundfunkreferat Hamburg**

Die Vertragschließenden regeln die wesentlichen Angelegenheiten zum Katholischen Rundfunkreferat wie folgt:

##### **5.1. Aufgaben des Katholischen Rundfunkreferats**

Dem Katholischen Rundfunkreferat Hamburg obliegt die umfassende Wahrnehmung des kirchlichen Verkündigungsdienstes beim Norddeutschen Rundfunk (NDR). Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die katholische Rundfunkmedienarbeit in allen dafür zur Verfügung stehenden Formaten zum Zwecke der Verbreitung und Vertiefung des katholischen Glaubens und der christlichen Werte auf der Grundlage der tragenden Grundsätze gemäß Ziffer 2.1.2.;
- b) die Kooperation mit den diözesanen NDR-Büros der Vertragschließenden (einschließlich der Kooperationspartner) und deren Koordination insbesondere zum Zwecke der Sicherstellung und Begleitung der Übertragung religiöser Sendungen im Rundfunk;
- c) die Förderung von katholisch geprägten Hörfunk- und Fernsehproduktionen durch die Auswahl, die Schulung und die Begleitung von Autoren und Autorinnen aus der katholischen Kirche, vornehmlich aus der Kirchenprovinz Hamburg;
- d) die umfassende Beratung der Diözesanbischöfe der Vertragschließenden in rundfunkpolitischen Fragen;

e) die ständige Beobachtung rundfunkpolitischer Entwicklungen, deren Einordnung und Bewertung sowie der frühzeitigen Entwicklung notwendiger Veränderungen der interdiözesanen Rundfunkmedienarbeit der Vertragschließenden;

f) der Ausbau trimedialer Präsenz der Vertragschließenden mit religiösen Sendungen und Beiträgen auf allen Verbreitungswegen des Rundfunks.

##### **5.2. Leitung**

Das Katholische Rundfunkreferat Hamburg wird durch den Rundfunkbeauftragten oder die Rundfunkbeauftragte der Kirchenprovinz Hamburg beim Norddeutschen Rundfunk geleitet.

##### **5.3. Geschäftsführende Funktionen; Vollmacht**

Dem Erzbistum Hamburg kommt als Belegenheitsbistum im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages geschäftsführende Funktion im Rahmen der allgemeinen Organisation der interdiözesanen Rundfunkmedienarbeit zu; diese wird in der Regel durch den Rundfunkbeauftragten oder die Rundfunkbeauftragte der Kirchenprovinz Hamburg beim Norddeutschen Rundfunk wahrgenommen. Hiermit bevollmächtigen die Vertragschließenden den Rundfunkbeauftragten oder die Rundfunkbeauftragte der Kirchenprovinz Hamburg beim Norddeutschen Rundfunk als Leiter oder Leiterin des Katholischen Rundfunkreferats Hamburg, rechtserhebliche Erklärungen, insbesondere Willenserklärungen, für die Vertragschließenden abzugeben und entgegenzunehmen. Durch das rechtserhebliche Handeln des oder der Rundfunkbeauftragten der Kirchenprovinz Hamburg werden die Vertragschließenden als Gesamtgläubiger berechtigt und als Gesamtschuldner verpflichtet.

##### **5.4. Aufgaben und Pflichten der Redaktionsleitung.**

Der Redaktionsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Leitung der Redaktion des Katholischen Rundfunkreferats Hamburg gemäß Ziffer 5.2.;
- b) die Wahrnehmung der geschäftsführenden Funktionen gemäß Ziffer 5.3.;



- c) die redaktionelle Verantwortung der kirchlichen Rundfunkbeiträge des Katholischen Rundfunkreferats Hamburg;
- d) die Einhaltung und die Durchführung des Redaktionsstatuts;
- e) die Zuweisung der konkreten Aufgaben an die Redakteure und die Redakteurinnen;
- f) die Verantwortung der Rundfunkarbeit gegenüber den Vertragschließenden;
- g) die rundfunkkirchenpolitische Vertretung der Vertragschließenden gegenüber dem Norddeutschen Rundfunk (NDR);
- h) der Vorschlag für den jährlichen Wirtschaftsplan des Katholischen Rundfunkreferats Hamburg sowie die Rechenschaftslegung gegenüber den Vertragschließenden;
- i) die Vertretung der Kirchenprovinz Hamburg und der Vertragschließenden und ihrer Kooperationspartner gemäß dem zehnten Teil dieses Vertrages in der Konferenz der Sendegebietsarbeitsgemeinschaft-Leiter (SAG-Leiter);
- j) die Pflege der ökumenischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vertragschließenden mit der Evangelischen Radio- und Fernsehkirche.

## **5.5. Redaktion**

### **5.5.1. Betreiben einer Redaktion**

Das Katholische Rundfunkreferat Hamburg betreibt eine Redaktion.

### **5.5.2. Redaktionsmitglieder**

Redaktionsmitglieder sind:

- a) der oder die Rundfunkbeauftragte der Kirchenprovinz Hamburg beim Norddeutschen Rundfunk, der oder die zugleich die Redaktion leitet (Redaktionsleitung);

- b) die beim Erzbistum Hamburg im Katholischen Rundfunkreferat Hamburg angestellten Redakteure und Redakteurinnen für das Gebiet der Vertragschließenden.

### **5.5.3. Grundordnung**

Für alle Mitglieder der Redaktion gelten die Regelungen der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung.

### **5.5.4. Redakteure und Redakteurinnen**

Für Redakteure und Redakteurinnen gelten folgende vergütungs- und kollektivarbeitsrechtliche sowie dienstaufsichtsrechtliche Regelungen:

- a) Die Vergütung der Mitglieder der Redaktion erfolgt im Dienstvertrag unter Berücksichtigung der für das Erzbistum Hamburg geltenden kollektiv-individual vertraglichen Regelungen.
- b) Die Dienstaufsicht über Redakteure und Redakteurinnen des Katholischen Rundfunkreferats Hamburg übt auf der Grundlage des geltenden Rechts der oder die Rundfunkbeauftragte der Kirchenprovinz Hamburg als Redaktionsleitung aus.

### **5.5.5. Redaktionsstatut**

Die Kompetenzabgrenzungen zwischen den Vertragschließenden und der Redaktion sowie innerhalb der Redaktion, insbesondere die Einrichtung von Redaktionsvertretungen und Regelungen zur Beilegung von inhaltlichen Streitigkeiten sowie Informations-, Anhörungs- und Mitwirkungsrechte regeln die Vertragschließenden im Benehmen mit der Redaktion in einem Redaktionsstatut. Der Rundfunkbeauftragte oder die Rundfunkbeauftragte der Kirchenprovinz Hamburg beim Norddeutschen Rundfunk unterbreitet den Vertragschließenden einen Vorschlag für ein Redaktionsstatut. Bis zum Erlass eines Redaktionsstatuts entscheidet die Redaktionsleitung einstweilen über Vertretungsregelungen innerhalb der Redaktion.

### **5.5.6. Teilnahme an Redaktionssitzungen**

Die Vertragschließenden können jederzeit durch eine von ihnen jeweils bevollmächtigte Person an den Sitzungen der Redaktion als Gast teilnehmen.

## **Sechster Teil. Innere Organisation der katholischen Rundfunkmedienarbeit Norddeutschland**

Die Vertragschließenden regeln die wesentlichen Angelegenheiten der inneren Organisation der katholischen Rundfunkmedienarbeit Norddeutschland wie folgt:

### **6.1. Diözesanbeauftragte für den Rundfunk**

Jede Vertragspartei verfügt über einen Diözesanbeauftragten oder eine Diözesanbeauftragte für den Rundfunk.

#### **6.1.1. Beauftragung**

Bei jeder Vertragspartei ist gemäß der Partikularnorm Nr. 8 der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 772 § 2 CIC „Verkündigung in Hörfunk und Fernsehen“ eine Person als Diözesanbeauftragter oder Diözesanbeauftragte für den Rundfunk durch den jeweiligen (Erz-) Bischof zu beauftragen. Die Diözesanbeauftragten werden für die Dauer von fünf Jahren beauftragt. Redakteure oder Redakteurinnen können nicht zugleich Diözesanbeauftragte für den Rundfunk sein.

#### **6.1.2. Aufgaben**

Zu den Aufgaben des Diözesanbeauftragten oder der Diözesanbeauftragten für den Rundfunk gehören insbesondere:

- a) die Wahrnehmung der theologischen, pastoralen und seelsorglichen Verantwortung für sämtliche Rundfunkübertragungen aus dem Gebiet einer Vertragspartei;
- b) die Auswahl von neuen Sprecherinnen und Sprechern sowie von Pfarreien, aus denen Gottesdienste in Hörfunk und Fernsehen übertragen werden können. Dies erfolgt im Einvernehmen mit dem Rundfunkbeauftragten und der Redaktion.

Seine Aufgaben nimmt der Diözesanbeauftragte oder die Diözesanbeauftragte für den Rundfunk in Abstimmung mit der Leitung der für den Seelsorgebereich auf Diözesanebene jeweils zuständigen Einheit wahr.

### **6.2. Interdiözesaner Rundfunk-Aufsichtsrat**

Die Vertragschließenden errichten einen interdiözesanen Rundfunk-Aufsichtsrat.

#### **6.2.1. Zusammensetzung; Vorsitz**

Dem interdiözesanen Rundfunk-Aufsichtsrat gehören folgende Personen mit gleichem Stimmrecht an:

- a) als Vorsitzender der Erzbischöfliche Generalvikar des Erzbistums Hamburg,
- b) der Diözesanbeauftragte des Bistums Osnabrück,
- c) der Diözesanbeauftragte des Bistums Hildesheim.

Der Vorsitzende wird durch einen Stellvertreter im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit vertreten. Die anderen Vertragsparteien benennen abwechselnd und beginnend mit dem Bistum Hildesheim einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von vier Jahren. Kooperationspartner nach dem zehnten Teil dieses Vertrages sind kooptierte und beratende Mitglieder; jeder Kooperationspartner entsendet einen Vertreter.

#### **6.2.2. Aufgaben**

Zu den Aufgaben des diözesanen Rundfunk-Aufsichtsrats gehören:

- a) die Entscheidung über die inhaltliche Ausrichtung der katholischen Rundfunkarbeit und über Formate auf der Grundlage eines Vorschlags des oder der Rundfunkbeauftragten der Kirchenprovinz Hamburg beim Norddeutschen Rundfunk;
- b) die Entscheidung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan des Katholischen Rundfunkreferats Hamburg im Verhältnis der Vertragschließenden zueinander auf der Grundlage eines Vorschlags des oder der Rundfunkbeauftragten der Kirchenprovinz Hamburg beim Norddeutschen Rundfunk;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung des Katholischen Rundfunkreferats Hamburg im Verhältnis der Vertragschließenden zueinander auf der Grundlage eines Rechenschaftsberichts des oder der Rundfunkbeauftragten der Kirchenprovinz Hamburg beim Norddeutschen Rundfunk;





- d) die Wahrnehmung der Dienstaufsicht über den Rundfunkbeauftragten oder die Rundfunkbeauftragte der Kirchenprovinz Hamburg beim Norddeutschen Rundfunk hinsichtlich der fachlichen Wahrnehmung der dem oder der Beauftragten übertragenen Aufgaben;
- e) die Entscheidung über Stellenbesetzungen auf der Grundlage von Vorschlägen aus den jeweiligen Bistümern im Einvernehmen mit der oder dem Rundfunkbeauftragten der Kirchenprovinz Hamburg beim Norddeutschen Rundfunk;
- f) die Wahrnehmung der Finanzaufsicht über den Wirtschaftsplan (Etat) des Katholischen Rundfunkreferats Hamburg;
- g) die Erteilung vorheriger Zustimmungen gemäß Ziffer 6.2.3.

### **6.2.3. Zustimmung durch den interdiözesanen Rundfunk-Aufsichtsrat**

Angelegenheiten, insbesondere Rechtsgeschäfte des Katholischen Rundfunkreferats Hamburg, für die eine vorherige Zustimmung (Einwilligung im Rechtssinne) des interdiözesanen Rundfunk-Aufsichtsrats erforderlich sein soll, legen die Vertragsparteien in einem Ergänzungsvertrag fest. Zu diesem Zweck schlägt der Rundfunk-Aufsichtsrat den Vertragsparteien nach seiner ersten (konstituierenden) Sitzung entsprechende Regelungen vor.

## **Siebenter Teil.**

### **Durchführung des Vertrages; Vertragsstörungen**

Die Vertragschließenden werden nach Kräften für die erfolgreiche Durchführung dieses Vertrages Sorge tragen. Sie werden mit Vertragsstörungen freundschaftlich verfahren; insoweit gelten ergänzend die nachstehenden Regelungen.

#### **7.1. Meinungsverschiedenheiten**

Eine in Zukunft zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung dieses Vertrages werden

die Vertragschließenden auf partnerschaftliche Weise in nachbarlicher diözesaner Verbundenheit beseitigen.

#### **7.2. Rechtliche Streitigkeiten, Schiedsklausel**

Darüber hinaus vereinbaren die Vertragschließenden zur Beilegung einer rechtlichen Streitigkeit vorsorglich folgende Schiedsklausel: Alle rechtlichen Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, werden nach der in der jeweiligen Fassung geltenden Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Medienschiedsgerichts e.V. unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Leipzig. Der Spruchkörper des Medienschiedsgerichts für das Schiedsverfahren ist eine Kammer; jede Vertragspartei bestellt einen Schiedsrichter. Den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Spruchkörpers bestellen die Vertragschließenden gemeinsam. Einem Schiedsverfahren soll ein Schlichtungsverfahren durch den Deutschen Medienschiedsgerichts e.V. vorausgehen.

#### **7.3. Sonstige Störungen**

Die vorstehenden Regelungen gelten in Rangfolge auch für sonstige Störungen innerhalb des Vertragsverhältnisses der Vertragschließenden.

## **Achter Teil.**

### **Beginn; Dauer; Kündigung; Auseinandersetzung**

#### **8.1. Vertragsbeginn, Vertragsdauer**

Dieser Vertrag beginnt am 1. Januar 2022. Er ist unbefristet. Für das restliche Kalenderjahr 2021 gilt ein von den Vertragschließenden rechtzeitig unter Berücksichtigung von Ziffer 3.2. zu verabschiedender Rumpfaushalt.

#### **8.2. Kündigung**

Dieser Vertrag kann von jeder Seite mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Kündigungserklärung beendet werden; erstmals zum 31. Dezember 2024. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Tag des Zugangs des Kündigungsschreibens. Für diesen Fall erklären sich die anderen Vertragschließenden innerhalb von sechs Wochen zur Fortführung dieses Vertrages unter den verbleibenden Vertragsparteien einverstanden.

### **8.3. Auseinandersetzungsvertrag**

Wird dieser Vertrag durch eine oder zwei Vertragsparteien gekündigt oder schließt sich eine Vertragspartei der Kündigung einer anderen Vertragspartei an, verpflichten sich die Vertragschließenden zum Abschluss eines Auseinandersetzungsvertrages. Für den Fall, dass ein Vertrag über die Auseinandersetzung nicht innerhalb eines Jahres abgeschlossen wird, gilt Ziffer 7.3. entsprechend. Das Bistum Osnabrück und das Bistum Hildesheim gewähren ihren ehemaligen Redakteurinnen und Redakteuren hiermit ein Rückkehrrecht.

## **Neunter Teil. Sonstige Regelungen**

### **9.1. Archivwesen**

Unterlagen des Katholischen Rundfunkreferats Hamburg werden in Verantwortung des Erzbistums Hamburg nach den entsprechenden diözesanrechtlichen Regelungen archiviert. Jede Vertragspartei hat uneingeschränkten Zugang zu solchem Archivgut.

### **9.2. Datenschutz**

Im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages ist das geltende kirchliche Datenschutzrecht einzuhalten. Für das Katholische Rundfunkreferat Hamburg ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte des Erzbischöflichen Generalvikariats Hamburg zuständig.

### **9.3. Rechtsaufsicht**

Die Rechtsaufsicht über das Katholische Rundfunkreferat Hamburg obliegt dem Erzbistum Hamburg.

## **Zehnter Teil. Kooperation**

Die Gebiete des Erzbistums Berlin und der röm.-kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Bischöflich Münstersches Offizialat) gehören zwar zum Sendegebiet des Norddeutschen Rundfunks, nicht hingegen zum Gebiet der Kirchenprovinz Hamburg. Zur Gewährleistung einer

einheitlichen katholischen Rundfunkmedienarbeit beim Norddeutschen Rundfunk treffen die Vertragschließenden ein Kooperationsabkommen als Zusatzabkommen zum vorliegenden Vertrag. Das Kooperationsabkommen wird als

### Anlage 2

diesem Vertrag beigelegt.

## **Elfter Teil. Schlussbestimmungen**

### **11.1. Geltendes Recht**

Neben deutschem Recht findet auf diesen Vertrag das geltende überdiözesane kirchliche Recht Anwendung.

### **11.2. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragschließenden mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

### **11.3. Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig werden hiermit sämtliche bisherigen Regelungen insoweit aufgehoben.

### **11.4. Veröffentlichung**

Unbeschadet Ziffer 11.3. wird dieser Vertrag nebst seinen Anlagen durch die Vertragschließenden in ihren jeweiligen kirchlichen Amtsblättern gleichzeitig veröffentlicht; für Anlage 1 gilt dieses unter der Maßgabe der Wahrung des kirchlichen Datenschutzes.



Hamburg, Osnabrück, Hildesheim, den 23. Dezember 2021

**Für das Erzbistum Hamburg**

L.S.

Domkapitular Ansgar Thim  
Generalvikar

**Für das Bistum Osnabrück**

L.S.

Domkapitular Ulrich Beckwermert  
Generalvikar

**Für das Bistum Hildesheim**

L.S.

Domkapitular Martin Wilk  
Generalvikar

Anlage 1 (zu Ziffer 3.2. des IRN-Vertrages) *(nicht abgedruckt)*

Anlage 2 (zu Satz 2 des zehnten Teils des IRN-Vertrages)

**K o o p e r a t i o n s a b k o m m e n  
(IRN-Vertrag-Zusatzabk.)**

zwischen

**dem Erzbistum Hamburg,**

vertreten durch den Generalvikar, Herrn Domkapitular Ansgar Thim,  
Am Mariendom 4, 20099 Hamburg;

**dem Bistum Osnabrück,**

vertreten durch den Generalvikar, Herrn Domkapitular Ulrich Beckwermert,  
Hasestraße 40a, 49074 Osnabrück;

**dem Bistum Hildesheim,**

vertreten durch den Generalvikar, Herrn Domkapitular Martin Wilk,  
Domhof 18-21, 31134 Hildesheim

- *Gemeinsam werden die vorstehenden (Erz-)Bistümer als „Vertragschließende des IRN-Vertrages“ bezeichnet.-*

und

einerseits

**dem Erzbistum Berlin,**

vertreten durch den Generalvikar, Pater Manfred Kollig SSCC,  
Niederwallstr. 8-9, 10117 Berlin

sowie

andererseits

**der röm.-kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster,**

vertreten durch Herrn Weihbischof Wilfried Theising,  
Bahnhofstraße 6, 49377 Vechta

- *Gemeinsam werden das Erzbistum Berlin und das Bischöflich Münstersche Offizialat als „Kooperationspartner“ bezeichnet.-*

- *Alle vorstehenden Vertragsparteien werden gemeinsam als „Vertragschließende“ bezeichnet.-*

**1. Kooperation**

Hiermit treten das Erzbistum Berlin und das Bischöflich Münstersche Offizialat (Kooperationspartner) dem Interdiözesanen Rundfunkmedienvvertrag Norddeutschland (IRN-Vertrag) vom 23. Dezember 2021 bei, und die Vertragschließenden des IRN-Vertrages vereinbaren gemäß Satz 2 des zehnten Teils des IRN-Vertrages mit den Kooperationspartnern jeweils eine Kooperation im Rahmen des katholischen Rundfunks beim Norddeutschen Rundfunk nach Maßgabe des IRN-Vertrages und den nachstehenden Regelungen. Dieses Kooperationsabkommen ist ein Zusatzabkommen zum Interdiözesanen Rundfunkmedienvvertrag Norddeutschland (IRN-Vertrag) vom 23. Dezember 2021.

## 2. Beteiligung

Die Kooperationspartner werden jeweils für die Dauer dieses Abkommens kooptiertes und beratendes Mitglied des interdiözesanen Rundfunk-Aufsichtsrats der Vertragsschließenden des IRN-Vertrages.

## 3. Kosten

Im Rahmen der quotalen Kostenaufteilung nach Ziffer 3.1.2. des IRN-Vertrages trägt für die Dauer dieses Abkommens das Erzbistum Berlin drei vom Hundert und das Bischöflich Münstersche Offizialat zehn vom Hundert sämtlicher Kosten. Etwaige Umsatzsteuer nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) tragen die Kooperationspartner, soweit sie durch eine entsprechende Besteuerung jeweils belastet wären.

## 4. Vertragsbeginn

Dieses Kooperationsabkommen beginnt am 2. Januar 2022. Er ist unbefristet.

## 5. Kooperationsdauer, Kündigung

Für die Dauer sowie die Kündigung dieses Kooperationsabkommens gelten die Regelungen der Ziffer 8.2. Satz 1 und 2 des IRN-Vertrages entsprechend. Eine Auseinandersetzung nach den Regelungen der Ziffer 8.3. findet nicht statt.

## 6. Sonstige Regelungen

Im Übrigen gelten, soweit dieses Kooperationsabkommen nicht etwas Abweichendes regelt, die Regelungen der Ziffer 2.2. Satz 1, der Teile 7 und 9 sowie der Ziffern 11.1. und 11.2. des IRN-Vertrages entsprechend. Im Übrigen vertritt der Leiter oder die Leiterin der Redaktion des Katholischen Rundfunkreferats Hamburg die Kooperationspartner hinsichtlich der katholischen Rundfunkmedienarbeit in Norddeutschland in der Konferenz der Sendegebietsarbeitsgemeinschaft-Leiter (SAG-Leiter). Die bei Vertragsabschluss amtierenden Diözesanbeauftragten für den Rundfunk (Ziffer 6.1.1.) verbleiben bis zu ihrer Wiederbeauftragung, andernfalls bis zur Bestellung einer anderen Person in ihrer Funktion.

## 7. Inkrafttreten

Dieses Kooperationsabkommen tritt am 2. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bislang geltende Statut außer Kraft.

Hamburg, Osnabrück, Hildesheim, Berlin, Vechta den  
31. Dezember 2021

### Für das Erzbistum Hamburg

L.S.

Domkapitular Ansgar Thim  
Generalvikar

### Für das Bistum Osnabrück

L.S.

Domkapitular Ulrich Beckwermert  
Generalvikar

### Für das Bistum Hildesheim

L.S.

Domkapitular Martin Wilk  
Generalvikar

### Für das Erzbistum Berlin

L.S.

Pater Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar

### Für die röm.-kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster

L.S.

Weihbischof Wilfried Theising  
Leiter des Bischöflich Münsterschen Offizialats





## Haushaltsrichtlinien 2022

### Inhaltsverzeichnis

- I. Termine und Fristen 2022
- II. Abrechnung von Kfz-Kosten, Dienstfahrten und Reisekosten
- III. Zusätzliche Hinweise

#### I. Termine und Fristen 2022

##### Zeitpunkt der Jahresrechnungserstellung

Die Erstellung der Jahresrechnung hat grundsätzlich zum Abschluss eines Rechnungsjahres zu erfolgen und ist dem Bischöflichen Generalvikariat bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen. Für die Abgabe der Jahresrechnung für die Kindertagesstätte (KiTa) beim Diözesan Caritasverband (DiCV) gilt der gleiche Termin. Die Jahresrechnung gilt als erstellt, wenn die feststellungsreife Fassung von den Mitgliedern des Kirchenvorstandes in Form einer Kassenprüfung abgenommen, in einer Kirchenvorstandssitzung beschlossen, unterzeichnet und gesiegelt worden ist.

Bei der Abgabe der Jahresrechnung sind unbedingt beizufügen:

- der vollständige Ausdruck der vom Kirchenvorstand unterschriebenen und gesiegelten Jahresrechnung, die unterschriebene Vollständigkeitserklärung und Prüfbestätigung
- der Auszug aus dem Protokollbuch über die Kirchenvorstandssitzung
- sämtliche Kontoauszüge der Bankkonten und Finanzanlagen zum 31.12. des Jahres in Kopie sowie der Zählbeleg der Barkasse zum 31.12. des Jahres

Bei der Abgabe der Jahresrechnung der Kirchengemeinde ist zusätzlich beizufügen:

- die Nebenkostenabrechnungen von Dienstwohnungen

#### Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung hat mit der Buchhaltungssoftware von der Firma DATEV zu erfolgen. Sofern die Übernahme in die kaufmännische Buchführung durch das Bischöfliche Generalvikariat erfolgt ist, hat der/die Verwaltungsbeauftragte anhand der Buchführungsaufzeichnungen die Bilanz für das abgelaufenen Rechnungsjahr aufzustellen und dabei die vom Bischöflichen Generalvikariat jährlich im Kirchlichen Anzeiger veröffentlichten Richtlinien zu beachten.

#### Die Eröffnungsbilanz

Nach erfolgter Übernahme in die kaufmännische Buchführung ist von der Abteilung GemeindeService Finanzen in Absprache mit der/dem jeweiligen Verwaltungsbeauftragten eine Eröffnungsbilanz zu erstellen, die zusammen mit dem ersten Jahresabschluss der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt werden muss. Nach Prüfung durch die Kirchengemeinde ist diese dem Bischöflichen Generalvikariat, bzw. für die KiTa dem DiCV, zur Prüfung vorzulegen. Die Eröffnungsbilanz ist nach den Vorschriften des HGB zu erstellen. Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz gelten die Vorschriften gemäß der Anlage „Rechnungslegung, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in der kaufmännischen Buchführung“ zu den Haushaltsrichtlinien.

#### Jahresabschluss und Zeitpunkt der Bilanzaufstellung

Die Aufstellung einer Bilanz hat grundsätzlich mit dem Jahresabschluss zum 31.12. zu erfolgen und ist der jeweiligen Kirchengemeinde bis zum 30.06. des Folgejahres zusammen mit der Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen. Die Bilanz gilt als aufgestellt, wenn die feststellungsreife Fassung von den Mitgliedern des Kirchenvorstandes in Form einer Kassenprüfung abgenommen, in einer Kirchenvorstandssitzung beschlossen, unterzeichnet und gesiegelt worden ist. Die aufgestellte Bilanz ist dem Bischöflichen Generalvikariat bis zum 30.09. eines Jahres einzureichen. Der Termin für die Abgabe der Bilanz der KiTa beim DiCV gilt entsprechend. Für die Erstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften gemäß der Anlage „Rechnungslegung, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in der kaufmännischen Buchführung“ zu den Haushaltsrichtlinien.

Bei der Abgabe der Bilanz sind unbedingt beizufügen:

- der vollständige Ausdruck der vom Kirchenvorstand unterschriebenen und gesiegelten Bilanz, die unterschriebene Vollständigkeitserklärung und Prüfbestätigung
- die Gewinn- und Verlustrechnung
- der Auszug aus dem Protokollbuch über die Kirchenvorstandssitzung
- sämtliche Kontoauszüge der Bankkonten und Finanzanlagen zum 31.12. des Jahres in Kopie, sowie der Zählbeleg der Barkasse zum 31.12. des Jahres

Bei der Abgabe der Bilanz der Kirchengemeinde ist zusätzlich beizufügen:

- die Nebenkostenabrechnungen von Dienstwohnungen

## II. Abrechnung von Kfz-Kosten, Dienstfahrten und Reisekosten

### Abrechnung der Kfz-Kosten für das pastorale Personal

Der in dem Teilschlüssel G „Kfz-Kosten“ enthaltene Zuweisungsbetrag für das pastorale Personal ist im Folgejahr mit dem Bischöflichen Generalvikariat „spitz“ abzurechnen. Hierunter fallen alle Kfz-Kosten für die in der Kirchengemeinde tätigen Geistlichen und das hauptberufliche pastorale Personal, sowie auch Fahrtkosten von Verwaltungsbeauftragten, Dekanatsrendanten und Beerdigungsleitern.

Die Abrechnung der Kfz.-Kosten für ein Kalenderjahr ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres mit folgenden Belegen und Nachweisen einzureichen:

- Belege zu Fahrtkostenerstattungen für Dienstfahrten mit Privatwagen, sofern eine entsprechende allgemeine Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates vorliegt, oder eine Einzelgenehmigung vom Dienstvorgesetzten gegeben worden ist.

- Kopien sämtlicher Kraftstoffbelege sowie der Reparatur- und Wartungsrechnungen für Dienstwagen des Geistlichen. Aus den Belegen muss eine eindeutige Zuordnung zum Dienstfahrzeug hervorgehen.

- Für Dienstfahrzeuge der Geistlichen, die pauschal versteuert werden, ist der Kilometerstand zum 01.01. und zum 31.12. des Jahres mit anzugeben.

- Kopien von Fahrtenbucheintragungen von einem in der Kirchengemeinde befindlichen Kleinbus, sofern damit dienstliche Fahrten durch das pastorale Personal durchgeführt wurden, während der eigene Pkw oder der Dienstwagen nicht zur Verfügung stand. Entsprechende Fahrten bitte kennzeichnen.

- weitere Ausgaben durch Vorlage von Kopien.

- Bei Verwendung von WIN-KiFiBu bitten wir um Übersendung der entsprechenden Titelausdrucke.

- Bei Verwendung von DATEV bitten wir um Übersendung der entsprechenden Konten bzw. des entsprechenden Projektes, einer Liste der Einzelbewegungen und einer Übersicht, z.B. in einer Excel Datei, aus der alle Positionen der Fahrtkostenabrechnung, sortiert nach Person, hervorgehen.

- Die aktuellen Formulare mit Berechnung stehen auf der Homepage unter <http://www.bistum-hildesheim.de/bistum/organisation/generalvikariat/hauptabteilung-finanzen/finanzen/service-finanzen/> zur Verfügung.

### Reisekostenerstattung

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim gelten die Bestimmungen der Arbeitsvertragsordnung (AVO), für den Bereich der Reisekostenerstattung Anlage 3 der AVO.

Zusätzlich erfolgen folgende Hinweise:

Abrechnung Dienstfahrten mit privatem Fahrzeug



Alle Dienstfahrten mit einem privaten Fahrzeug müssen durch Eintragung in das Formular „Abrechnung Dienstfahrten mit privatem Fahrzeug (Sammelbeleg)“ laufend und gesondert dokumentiert werden. Die Dienstfahrten können nur anerkannt werden, wenn folgende Angaben enthalten sind:

- Datum
- Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute
- Reisezweck
- Gefahrene Kilometer

Grundsätzlich ist für die Entfernungskilometer die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Eine längere Verbindungsstrecke muss offensichtlich verkehrsgünstiger sein. Bei Umwegen durch Umleitungen etc. ist eine Reiseroute beizufügen. Die Fahrtkostenabrechnungen sind vom Dienstvorgesetzten zu genehmigen und abzuzeichnen.

Die nicht ordnungsgemäße Eintragung erfüllt den Tatbestand eines lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteils und kann zu einer Nachversteuerung von bis zu 42 % des erstatteten Kilometersgeldes von 0,35 € pro eingetragenen Kilometer führen.

Mit der Zahlung der allgemeinen Wegstreckenentschädigung sind alle Aufwendungen für die dienstliche Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs abgegolten. Weitere Ausgaben für Privatwagen dürfen deshalb nicht angesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fahrten des Arbeitnehmers von seiner Wohnung zur Arbeitsstätte/Dienstort und zurück, unabhängig von der Häufigkeit dieser Fahrten, Angelegenheit des Arbeitnehmers sind. Die Aufwendungen dafür hat grundsätzlich der Arbeitnehmer und nicht sein Arbeitgeber zu tragen. Sie können bei der privaten Einkommensteuererklärung im Rahmen der Fahrten Wohnung-Arbeit berücksichtigt werden.

### **Abrechnung Kfz-Kosten für Dienstfahrzeuge**

Alle Kosten für Dienstfahrzeuge des Geistlichen, welche üblicherweise entstehen:

- Kfz-Steuer
- Kraftstoffkosten
- Kosten im Bereich von Wartung und Reparaturen

Reparaturkosten über 1.000,00 € sowie alle Reparaturen bei Dienstwagen, die älter als 8 Jahre sind, sind aus Wirtschaftlichkeitsgründen vorher mit dem Referat Versicherungs- und Kraftfahrzeugwesen abzustimmen.

Kosten von anderen Fahrzeugen der Gemeinde (Kleinbus, PKW, Anhänger) werden nicht im Rahmen der Kfz.-Kostenabrechnung für das pastorale Personal abgerechnet. Hierfür steht einer Kirchengemeinde die Schlüsselzuweisung zur Verfügung. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, Fahrten mit einem vorhandenen Kleinbus erstattet bekommen. Dies ist aber nur der Fall, wenn der Dienstwagen (bei Geistlichen) bzw. der für Dienstfahrten genehmigte Privatwagen nicht zur Verfügung steht.

### **Verpflegungskosten und Übernachtungskosten im Rahmen von Dienstreisen**

Bei Übernachtungsaufwendungen weisen wir darauf hin, dass die Rechnung des Hotels etc. grundsätzlich immer auf den Arbeitgeber lauten muss. Rechnungen, die auf den eigenen Namen lauten, können bei einer Erstattung der Kosten nicht berücksichtigt werden. Im Rahmen von Dienstreisen bitten wir darum in jedem Fall das Formular „Reisekostenabrechnung“ korrekt auszufüllen und alle notwendigen Originalbelege beizufügen (Hotelrechnungen, Parkgebühren, Bahnfahrtkosten etc.). Kopien können im Rahmen von Reisekosten nicht anerkannt werden. Die Reisekosten müssen durch Eintragung in das Formular „Reisekostenabrechnung (Sammelbeleg)“ laufend und gesondert dokumentiert werden. Die beantragten Mehrverpflegungsaufwendungen können nur anerkannt werden, wenn folgende Angaben enthalten sind:

- Datum
- Zweck der Dienstreise
- Dauer der Dienstreise
- Unentgeltliche Verpflegung durch den Arbeitgeber

Aus lohnsteuerrechtlichen Gründen ist bis zum 20. November 2022 eine Aufstellung der Mitarbeiter/-innen, die durch das Bischöfliche Generalvikariat abgerechnet werden und die im laufenden Jahr während einer Dienstreise mindestens eine vom Arbeitgeber finanzierte Mahlzeit erhalten haben, der Abteilung Finanzen zu übersenden. Für die Mitarbeiter, die bei der Meldung bis zum 20. November 2022 nicht erfasst wurden, hat eine Nachmeldung spätestens bis zum 4. Januar 2023 zu erfolgen. Wenn Mehrverpflegungsaufwendungen ausgezahlt wurden, sind die Namen der Mitarbeitenden sowie die Gesamthöhe der ausgezahlten Mehrverpflegungsaufwendungen ebenfalls zu den oben genannten Terminen mitzuteilen.

### III. Zusätzliche Hinweise

Zu gesetzlichen Änderungen im Bereich Personal und zu weiteren relevanten gesetzlichen Änderungen werden wir zukünftig aktuell in unserer monatlichen „Information für Verwaltungsbeauftragte“ informieren. Die Verwaltungsbeauftragten geben relevante Änderungen zeitnah an die Kirchenvorstände und Pastoralräte vor Ort weiter. Zusätzlich können Sie gesetzliche Änderungen unserer Homepage entnehmen.

Die für die Betriebskostenabrechnungen für kirchliche Dienstwohnungen benötigten Werte stellen wir am Jahresanfang über die „Information für Verwaltungsbeauftragte“ und auf unserer Homepage zur Verfügung.

Hildesheim, den 28.04.2022

Martin Wilk  
Generalvikar

### **Anlage zu den Haushaltsrichtlinien 2022 „Rechnungslegung, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in der kaufmännischen Buchführung“**

Die Geschäftsvorfälle werden nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung verarbeitet. Die Vor-

schriften des HGB mit Ausnahme des Gebotes der Offenlegung werden befolgt.

Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses sind im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend:

Vorhandene Grundstücke und Gebäude werden nach dem Bewertungsgesetz in Verbindung mit dem Immobilienwertermittlungsverfahren oder auf Basis von Gutachten erstmalig bewertet und aktiviert. Die Abschreibung erfolgt linear nach der Restnutzungsdauer.

Grundstücke, die mit einer Kirche bebaut sind, sowie Friedhöfe, werden mit EUR 1 bewertet. Sofern die betreffenden Flurstücke eine noch ungenutzte Fläche beinhalten, ist prozentual auf Kirche/ Friedhof und Restbereich aufzuteilen. Der Restbereich ist entsprechend den übrigen Grundstücken zu bewerten.

Kirchen werden grundsätzlich mit EUR 1 bewertet. Gebäude, für die ein Verkehrswertgutachten vorliegt, sind mit Ihrem Verkehrswert zu bewerten.

Eine Bewertung und Übernahme von beweglichem Anlagevermögen (Inventar), das vor dem Zeitpunkt der Umstellung auf die kaufmännische Buchführung angeschafft wurde, erfolgt nicht.

Nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz erworbene immaterielle Vermögensgegenstände, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, technische Anlagen und Maschinen sowie andere Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung werden zu den Anschaffungskosten aktiviert und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer linear abgeschrieben (laut aktueller Fassung der vom BMF herausgegebenen AfA-Tabelle bzw. für Gebäude nach Anlage 22 des BewG).

Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von EUR 250 werden im maßgebenden Wirtschaftsjahr in voller Höhe als Betriebsausgabe geltend gemacht. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von EUR 800 sofort abgeschrieben und in ein gesondertes Verzeichnis aufgenommen. Sofern es in Bezug auf die Wertgrenzen gesetzliche Änderungen gibt, sind diese entsprechend zu übernehmen.





Bereits vorhandene Finanzanlagen werden in der Eröffnungsbilanz mit dem Depot-/Kurswert zum 01.01. des Übernahmejahres aktiviert. Nach der Übernahme angeschaffte Finanzanlagen werden zu den Anschaffungskosten aktiviert. Gegebenenfalls notwendige Bewertungskorrekturen erfolgen auf den am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert bzw. niedrigeren Kurswert.

Die übrigen Aktiva wie Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände, Wertpapiere des Umlaufvermögens, liquide Mittel werden zu Nominal- bzw. Nennwerten oder Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips ausgewiesen. Etwaige Forderungen, die zum Zeitpunkt der Übernahme in die kaufmännische Buchführung nicht über einen Beleg eindeutig nachgewiesen werden können, werden nicht in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Der Kirchenvorstand stellt das Jahresergebnis fest und entscheidet über dessen Verwendung. Ein positives Jahresergebnis ist im Falle einer längerfristigen Vermietung von Gebäuden durch die Kirchengemeinde in angemessener Höhe der Instandhaltungsrücklage zuzuführen. Ein negatives Jahresergebnis ist durch Auflösung der allgemeinen Rücklage auszugleichen. Erst im Anschluss an die Auflösung der allgemeinen und freien Rücklagen dürfen die zweckgebundenen Rücklagen zur Ergebnisverwendung herangezogen werden.

Für die erstmalig in der Eröffnungsbilanz bilanzierten Grundstücke und Gebäude ist in gleicher Höhe auf der Passivseite der Bilanz eine Rücklage im Bereich des Eigenkapitals zu bilden. Die Auflösung der Rücklage erfolgt jährlich in gleicher Höhe wie die Abschreibung der in der Eröffnungsbilanz aktivierten Grundstücke und Gebäude (vgl. „Bewertung und Abschreibung von vorhandenen Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen“). Während die Abschreibung ein Bestandteil des Jahresergebnisses darstellt, wird die Minderung der Rücklage als Mittelverwendung unterhalb des Jahresergebnisses in der Gewinn- und Verlustrechnung gebucht und entsprechend dargestellt.

Für Verpflichtungen, die dem Grunde nach, nicht aber in der Höhe und Fälligkeit, feststehen, sind zum 31.12. eines Jahres entsprechende Rückstellungen zu bilden.

Sofern die Rückstellungen in ihrer Höhe eine nur unwesentliche Auswirkung auf das Bilanzergebnis hätten und sich die Verpflichtungen bald ausgleichen werden, ist von einer Bildung der Rückstellung abzusehen (Grenze 800 EUR entsprechend der Grenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter). Die Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Bei Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr hat eine jährliche Kostensteigerung von 2,5 Prozent pro Jahr Berücksichtigung zu finden. Sie werden mit fristadäquaten Zinssätzen abgezinst, die von der Bundesbank bekannt gegeben werden.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihren Erfüllungsbeiträgen ausgewiesen. Etwaige Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt der Übernahme in die kaufmännische Buchführung nicht über einen Beleg eindeutig nachgewiesen werden können, werden nicht in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Bei der Rechnungsabgrenzung kommt die Wesentlichkeitsgrenze in Höhe von EUR 800 zum Tragen. Unterhalb dieser Grenze hat keine Rechnungsabgrenzung zu erfolgen. Die Grenze ist analog zu der bei den Geringwertigen Wirtschaftsgütern zu sehen, Änderungen werden entsprechend übernommen.

## **Kirchliche Mitteilungen**

### **Veränderungen Pastorales Personal**

Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

#### **Pater Ludger Joos SJ**

Wiederwahl zum stellvertretenden Dechanten des Dekanates Göttingen mit Wirkung zum 04.03.2022.

#### **Professor Dr. Thomas Hanke**

Freistellung vom pastoralen Dienst im Bistum Hildesheim mit Wirkung zum 01.04.2022 bis zum 30.09.2022.

**Diakon Joseph Hauke**

Verlängerung der Aufgaben als Diakon in den Pfarreien Mariä Heimsuchung in Northeim und St. Martin in Nörten-Hardenberg. Die Beauftragung endet am 31.03.2023.

**Verstorben**

Am 09.03.2022 verstarb Pfarrer i.R. Benno Nolte. Zuletzt wohnhaft: Bussardhorst 12 B, 30823 Garbsen.

Am 19.03.2022 verstarb Diakon i. R. Claus Kilian. Zuletzt wohnhaft: Bergiusstraße 3, 38116 Braunschweig.



# Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,  
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,  
Tel. 05121/307-247 (Frau König)  
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.  
Bezugspreis: jährlich 25 Euro

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim